



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Beschluss Nr. RPV 23/03/13 vom 13.6.2013**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Neufassung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Mit der Veröffentlichung in der Nr. 13 des Gesetz- und Verordnungsblattes für den Freistaat Thüringen vom 21.12.2012 ist die Neufassung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) am 22.12.2012 in Kraft getreten. Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 hat die RPG die Aufgabe, ihre Satzung innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes anzupassen und die neue Satzung innerhalb dieser Frist der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Auf der Grundlage ihrer bisherigen Satzung sowie des neuen ThürLPIG fasst die RPG daher folgenden Beschluss:

**Die Planungsversammlung der RPG beschließt die Neufassung ihrer Satzung in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Fassung und beauftragt den Präsidenten, ihre Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen.**

### **Begründung:**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, der Normenklarheit sowie der insgesamt besseren Handhabbarkeit wird die Satzung der RPG insgesamt neu beschlossen. Die bisherige Satzung hat sich in ihren Grundzügen seit langem gut bewährt, so dass häufige Änderungen nicht zu erwarten und in den letzten Jahren lediglich durch Änderungen des ThürLPIG ausgelöst worden sind. Da auch dies nicht häufig erfolgt, kann sie als Ganzes neu gefasst und so im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht werden. In dieser Form ist sie dann auch als solche ohne ein Vielfaches an Änderungsauflistungen für jedermann zugänglich, nachvollziehbar und verständlich.

Die Veränderungen der neuen Satzung sind in der Hauptsache redaktionelle Anpassungen der Bezüge zum ThürLPIG oder andere formale Änderungen. Grundlage der nachfolgenden Darstellung ist die bisher geltende Satzung der RPG.

- § 1:

Abs. 1: Der Zeilenwechsel zwischen Satz 1 und Satz 2 entfällt.

*Begründung: Inhaltlich gehören die beiden Sätze unmittelbar zusammen. Auch allgemein ist es eher unüblich, bei Aufzählungen in Satzungstexten für den entsprechenden Satz einen Zeilenwechsel vorzunehmen.*

Abs. 2: keine Änderung

Abs. 3: keine Änderung

- § 2:

Abs. 1: Nr. 2: Der Ausdruck „mit dem Präsidenten“ wird gestrichen, und „§ 4“ wird in „§ 15“ geändert.

*Begründung: Der Ausdruck „ mit dem Präsidenten “ ist nicht notwendig, da diese Formulierung so bereits in der angegebenen Textstelle des ThürLPIG enthalten ist. Außerdem stellt § 7 Abs. 1 Satz 1 klar, aus welchen Personen sich das Präsidium zusammensetzt. Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG.*

Abs. 2: keine Änderung

- § 3:

Abs. 1: „§ 4“ wird in „§ 15“ geändert.

*Begründung: Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG.*

Abs. 2: Satz 1 wird nicht geändert. In Satz 2 wird „§ 4“ in „§ 15“ geändert.

*Begründung: Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG.*

Abs. 3: Satz 1 wird nicht geändert. In Satz 2 wird „§ 4“ in „§ 15“ geändert.

*Begründung: Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG.*

Abs. 4: Keine Änderung

Abs. 5: Keine Änderung

Abs. 6: Keine Änderung

Abs. 7: Keine Änderung

- § 4:

Satz 1: Keine Änderung

Satz 2: Keine Änderung

Satz 3: In der Nr. 1 wird „§§ 7 bis 11“ durch „§§ 2, 3“ und „14 ThürLPIG“ durch „5 ThürLPIG“ ersetzt; das Wort „nach“ wird gestrichen und der §§-Bezug in Klammern gesetzt.

In der Nr. 2 wird „§ 10 Abs. 3 und 4“ durch „§ 3“ ersetzt; das Wort „nach“ wird gestrichen und der §§-Bezug in Klammern gesetzt.

In der Nr. 3 wird „§ 14“ durch „§ 5“ sowie „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt; das Wort „nach“ wird gestrichen und der §§-Bezug in Klammern gesetzt.

*Begründung: Die Änderungen der Nummern von Paragraphen bzw. Absätzen sind redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im ThürLPIG. Auf die Benennung konkreter Absätze unter Nr. 2 wird jedoch im Weiteren verzichtet, da mit dem ThürLPIG gegenüber dem bisherigen Gesetz innerhalb des betreffenden Paragraphen eine etwas andere Verteilung der Inhalte zum Beteiligungsverfahren erfolgt ist, die besser mit dem Verweis auf den Paragraphen insgesamt abgedeckt werden kann. Indem der Gesetzesbezug in Klammern gesetzt und das Wort „nach“ gestrichen wird, können die nicht zu übertragenden Angelegenheiten in ihrer allgemeinen Formulierung beibehalten werden, ohne auf ggf. erfolgte inhaltliche Detailänderungen im ThürLPIG reagieren zu müssen. Der Verweis darauf bleibt dazu jedoch nach wie vor erhalten.*

Nr. 4: Keine Änderung

Nr. 5: Keine Änderung

Nr. 6: Keine Änderung

Nr. 7: Keine Änderung

Nr. 8: Keine Änderung

In der Nr. 9 wird „§ 17 Abs.1 ThürLPIG“ durch „§ 13 ROG“ ersetzt.

*Begründung: Die unter Nr. 9 formulierte Angelegenheit ist nicht mehr im ThürLPIG, sondern mittlerweile im Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt.*

Nr. 10: Keine Änderung

Nr. 11: Keine Änderung

- § 5:

Abs. 1: Satz 1: keine Änderung

Satz 2: keine Änderung

Satz 3: Keine Änderung

Satz 4: Keine Änderung

In Satz 5 wird „§ 4“ in „§ 15“ geändert.

*Begründung: Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG.*

Abs. 2: In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ ergänzt.

*Begründung: Mit dieser Ergänzung wird die Form der Einladung eindeutiger bestimmt.*

In Satz 2 wird der Ausdruck „sollen mit der Einladung versandt“ gestrichen; die Formulierung „werden, in der Regel“ wird durch „werden in der Regel zeitgleich,“ und das Wort „vorliegen“ durch „im Mitgliederbereich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

*Begründung: Die Tagungsunterlagen werden nicht mehr auf dem Postweg versendet, sondern zur effektiven Nutzung des Internets im Mitgliederbereich der RPG allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Damit entfällt ihre Versendung mit der Einladung oder zu einem späteren Zeitpunkt, und der Einsatz des Internets als Arbeitsbereich der RPG wird in der Satzung entsprechend eingeführt.*

Satz 3: Keine Änderung

Satz 4: Keine Änderung

Satz 5: Keine Änderung

Satz 6: Keine Änderung

Satz 7: Keine Änderung

Abs. 3: keine Änderung

Abs. 4: keine Änderung

Abs. 5: Satz 1: Keine Änderung

In Satz 2 wird der Ausdruck „der Planungsversammlung“ ergänzt; die Formulierung „bei der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, montags bis donnerstags von 08:30 -12:00 und 13:30 -15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 -12:00 Uhr“ wird durch „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.

*Begründung: Die Ergänzung in Satz 2 sichert die Eindeutigkeit der Aussage über die in der Planungsstelle einsehbaren Beschlüsse ab und beugt möglichen Missverständnissen vor. Die Angaben über den Ort der Einsichtnahme von Unterlagen werden von hier in § 14 verschoben. Damit sind die wesentlichen, für die Öffentlichkeit bedeutsamen Informationen an einer gemeinsamen Stelle zusammengestellt. Die Uhrzeiten werden allerdings nicht mehr angegeben, da sich die Kernzeiten des Thüringer Landesverwaltungsamtes jahreszeitlich bedingt regelmäßig verschieben. Dies verkompliziert die Angabe, würde zu einer ständigen Änderung der Satzung führen und erfolgt in dieser Form auch nicht durch das Haus selbst.*

- Abs. 6: Keine Änderung  
 Abs. 7: Keine Änderung  
 Abs. 8: Keine Änderung
- § 6:
    - Abs. 1: keine Änderung
    - Abs. 2: keine Änderung
    - Abs. 3: keine Änderung
    - Abs. 4: keine Änderung
    - Abs. 5: keine Änderung
    - Abs. 6: Satz 1: keine Änderung  
 Satz 2: Keine Änderung  
 Satz 3: Keine Änderung  
 Satz 4: Keine Änderung  
 Satz 5: Es wird das Wort „eine“ eingefügt.  
Begründung: Die Ergänzung führt zu einer sprachlich besseren Formulierung. Da sich Satz 5 lediglich auf die im vorausgehenden Satz erwähnte Art der Beschlussfassung bezieht, kann nicht missverständlicher Weise davon ausgegangen werden, dass mit Ergänzung nur die Festlegung der Anzahl von Beschlussfassungen gemeint sein sollte.
    - Abs. 7: keine Änderung
  - § 7:
    - Abs. 1: Satz 1 (redaktionell): Das Wort „den“ zu Beginn des 2.Halbsatzes wird durch „dem“ ersetzt.  
Begründung: Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur eines grammatikalischen Fehlers.  
 Satz 2: Der Ausdruck „in geheimer Abstimmung“ wird gestrichen.  
Begründung: Eine Wahl ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) immer eine geheime Abstimmung. Die Regelungen der §§ 34-43 ThürKO sind über § 15 Abs. 6 Satz 1 ThürLPIG i. V. m. § 112 ThürKO verbindliche Vorgabe für den Geschäftsgang der RPG.
    - Abs. 2: Satz 1: Als Satz 1 wird neu eingefügt: „Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.“  
Begründung: Obwohl sie sich aus der Nichtanwendung von § 5 Abs. 4 ergeben könnte, wird zur Klarstellung analog der entsprechenden Aussage für die Ausschüsse in § 9 Abs. 6 Satz 1 auch für das Präsidium die Nichtöffentlichkeit seiner Sitzungen eindeutig formuliert.  
 In Satz 2 wird der Ausdruck „ansonsten“ eingefügt.  
Begründung: Die Ergänzung ist durch die Neueinfügung von Satz 1 bedingt und stellt die Zusammengehörigkeit der Aussagen für den Geschäftsgang des Präsidiums her.
  - § 8: keine Änderungen
  - § 9:
    - Abs. 1: keine Änderung
    - Abs. 2: Satz 1: keine Änderung

Satz 2: Es wird das Wort „zu“ eingefügt.

*Begründung: Die Ergänzung dient der sprachlichen Verbesserung.*

Satz 3: Keine Änderung

Abs. 3: keine Änderung

Abs. 4: keine Änderung

Abs. 5: Satz 1: Keine Änderung

Satz 2: Der Ausdruck „auf den Geschäftsgang der Ausschüsse“ wird durch „für die Ausschusssitzungen“ ersetzt.

*Begründung: Die Formulierung wird an die entsprechende Formulierung für das Präsidium in § 7 angepasst.*

Satz 3: Keine Änderung

Satz 4: Keine Änderung

Abs. 6: keine Änderung

Abs. 7: keine Änderung

- § 10:

Abs. 1: Der Ausdruck „§ 3“ wird durch „§ 14“ ersetzt.

*Begründung: Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG.*

Abs. 2: keine Änderung

Abs. 3: keine Änderung

Abs. 4: keine Änderung

- § 11:

Überschrift: Es wird die Bezeichnung „Mittelthüringen“ ergänzt.

Abs. 1: Es werden die Bezeichnung „Mittelthüringen“ ergänzt und die Ausdrücke „§ 6“ durch „§ 16“ sowie „ThürLPIG“ durch „ThürLPIG“ ersetzt.

*Begründung: Als Bezeichnung des Regionalen Planungsbeirates ergibt sich aus dem ThürLPIG eigentlich „Regionaler Planungsbeirat bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen“. Dieser Ausdruck erweist sich in der Praxis regelmäßig als sehr sperrig. Über die Ergänzung „Mittelthüringen“ in der Bezeichnung wird eine besser handhabbare Bezeichnung erreicht, ohne dass es zu inhaltlichen Einschränkungen oder strukturellen Änderungen in der Aussage der Bezeichnung des Planungsbeirates kommt. Der Begriff „Regionaler Planungsbeirat“ ist über das ThürLPIG in seinen Aufgabenbereichen sowie seiner Zuordnung zur Regionalplanung bestimmt. Die Ergänzung kennzeichnet einerseits eindeutig den räumlichen Wirkungsbereich sowie damit die Verbindung zur RPG Mittelthüringen und dokumentiert andererseits nach wie vor seine Eigenschaft als selbstständiges Gremium.*

*Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG, die der Abkürzung des Gesetzes eine redaktionelle Korrektur.*

Abs. 2: Satz 1: keine Änderung

Satz 2: Als Satz 2 wird neu eingefügt: „Er kann gemäß § 7 Abs. 1 vertreten werden.“

*Begründung: Bisher konnten Sitzungen des Planungsbeirates nie ohne den Präsidenten erfolgen. Satz 2 bietet nunmehr die Möglichkeit, auch dann Sitzungen durchzuführen, wenn der Präsident verhindert ist. Gleichzeitig können unter diesen Umständen auch Sitzungen des Planungsbeirates zusammen mit den Ausschüssen erfolgen. Diese Möglichkeiten bieten insbesondere dann erweiterte*

*Spielräume, wenn inhaltlich bedingt entsprechende Sitzungen kurzfristig sinnvoll sind oder notwendig werden.*

- Abs. 3: keine Änderung
- Abs. 4: Es wird „§ 6“ durch „§ 16“ ersetzt.  
*Begründung: Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG.*
- Abs. 5: keine Änderung
- Abs. 6: keine Änderung
- Abs. 7: keine Änderung
- Abs. 8: Satz 1: Es wird der Ausdruck „nach Absatz 3 Satz 1“ ergänzt.  
*Begründung: Die Ergänzung stellt klar, wie die Berufung eines neuen Mitgliedes bei Ausscheiden eines bisherigen während der laufenden Kommunalwahlperiode erfolgen soll.*
- Satz 2: Als Satz 2 wird neu eingefügt: „Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der bisherige Stellvertreter die Funktion des Mitgliedes wahr.“  
*Begründung: Satz 2 stellt, ergänzend zur bisherigen Satzung, den Fortbestand der Vertretung im Planungsbeirat unter Anwendung der entsprechenden Vorgehensweise in der RPG klar, wenn es zu einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes kommen sollte.*
- Abs. 9: Es wird der Ausdruck „sowie Absatz 8 Satz 1“ ergänzt.  
*Begründung: Da auch das vorzeitige Ausscheiden eines Stellvertreters erfolgen kann, bedarf es wie bei den ordentlichen Mitgliedern für diesen Fall ebenfalls der entsprechend klarstellenden Ergänzung für seine Neuberufung.*
- § 12:
 

Abs. 1: Satz 1: Es wird der Halbsatz „und setzt die Tagesordnung fest“ ergänzt.  
*Begründung: Die Ergänzung erfolgt in analoger Anwendung der entsprechenden Regelung für die Ausschüsse, da auch eine Vorberatung der Beiratssitzungen durch das Präsidium nicht in jedem Fall vorgesehen ist.*

Satz 2: keine Änderung

Abs. 2: keine Änderung

Abs. 3: keine Änderung

Abs. 4: keine Änderung

Abs. 5: keine Änderung

Abs. 6: keine Änderung
  - § 13:
 

Abs. 1: Der Ausdruck „des § 3 Abs. 1 Satz 4,“ wird durch „der §§ 14 Abs. 1 Satz 4 und 15“ ersetzt.  
*Begründung: Die Änderung der Nummer des Paragraphen ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im ThürLPIG.*

Abs. 2: keine Änderung

Abs. 3: Die Benennung des „Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2008“ wird durch „Landkreis Gotha für das Haushaltsjahr 2013“ ersetzt.  
*Begründung: Die Änderung wird der gegenwärtigen Reihenfolge angepasst, die mit der Bekanntmachung der neuen Satzung an dieser Stelle entsprechend aktualisiert werden muss.*
  - § 14:
 

Überschrift: Es wird der Ausdruck „Einsichtnahme von Beschlüssen“ ergänzt.

- Abs. 1: Es wird die Absatznummer ergänzt.  
*Begründung:* § 13 bestand bisher nur aus einem Absatz, der mit Ergänzung des 2. Absatzes eine entsprechende Nummer erhält.
- Abs. 2: Es wird ein neuer Absatz eingefügt: „Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft sind in der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, einzusehen.“  
*Begründung:* Dieser Satz fand sich inhaltlich bisher in § 5 Abs. 5 Satz 2. Er wird hierher verschoben, um alle wesentlichen Regelungen, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sein können, an einer Stelle zur besseren Auffindbarkeit zusammenzuführen. Da er inhaltlich jedoch keinen direkten Zusammenhang mit der Regelung zu den Veröffentlichungen der RPG hat, wird er als eigener Absatz ergänzt. Zu den Uhrzeiten s. Begründung der Änderung in § 5 Abs. 5.
- § 15: Der Paragraph entfällt.  
*Begründung:* Das ThürLPIG enthält keine für die Satzung relevanten Übergangsbestimmungen des bisher dort vorhandenen § 26 mehr. Daher ist eine entsprechende Regelung in der Satzung der RPG auch nicht mehr notwendig bzw. sinnvoll.
  - § 16: Der Paragraph erhält die neue Nummer 15.  
*Begründung:* Durch den Wegfall von § 15 erhält § 16 nunmehr fortlaufend dessen Nummer neu.
  - § 17: Der Paragraph erhält die neue Nummer 16.  
*Begründung:* Durch den Wegfall von § 15 erhält § 17 nunmehr fortlaufend die Nummer des voran stehenden Paragraphen 16 neu.
- Satz 1: Das Datum „26.08.2008“ wird durch das des Inkrafttretens der neuen Satzung nach erfolgter Bekanntmachung ersetzt.  
*Begründung:* Das vorhandene Datum ist das des Inkrafttretens der bisherigen Satzung, die durch die neue Satzung ersetzt wird. Damit erfolgt hier die Angabe des Datums für das Inkrafttreten der neuen Satzung, das jedoch erst nach erfolgter Genehmigung bzw. der dann ermittelbaren Bekanntmachung eingefügt werden kann.
- Satz 2: Das Datum „07.03.2006“ wird durch „26.08.2008“ und der Ausdruck „10/2006“ durch „34/2008“ ersetzt.  
*Begründung:* Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Satzung vom 26.8.2008 außer Kraft, und nicht mehr die vom 7.3.2006, die ihrerseits bereits seit dem 26.8.2008 außer Kraft ist. Dementsprechend werden auch die Nummern der zugehörigen Ausgaben des Thüringer Staatsanzeigers angepasst.

Stimmberechtigte Mitglieder:	23
Zustimmung:	19
Enthaltung:	-
Gegenstimmen:	-

gez. Henning  
Präsident

## Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

### § 1

#### Rechtsform, Sitz, Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Ihr gehören an:

- die Landkreise Gotha, der Ilm-Kreis, sowie die Landkreise Sömmerda und Weimarer Land;
- die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar;
- die großen kreisangehörigen Städte Gotha und Ilmenau;
- die kreisangehörigen Städte Apolda, Arnstadt und Sömmerda.

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Weimar.

(3) Sie führt ein Dienstsiegel.

### § 2

#### Organe

(1) <sup>1</sup>Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Planungsversammlung und
2. das Präsidium (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ThürLPIG).

(2) <sup>2</sup>Es werden

1. ein Planungsausschuss und
2. ein Strukturausschuss

als vorberatende und beschließende Ausschüsse (§ 9 Abs. 1 und 2) gebildet.

### § 3

#### Mitglieder der Planungsversammlung

(1) Die Mitglieder der Planungsversammlung werden nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG entsandt.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder kraft Amtes (geborene Mitglieder) sind

- die Landräte der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Landkreise,
- die Oberbürgermeister der in §1 Abs. 1 Satz 2 genannten kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte sowie
- die Bürgermeister der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten kreisangehörigen Städte.

<sup>2</sup>Deren Stellvertreter sind Vertreter im Amt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 ThürLPIG).

(3) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder (gekorene Mitglieder) und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagen der Landkreise und den Stadträten der kreisfreien Städte nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 5 ThürLPIG gewählt. <sup>2</sup>Für die Wahl der von den Landkreisen zu entsendenden Mitglieder hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ThürLPIG ein Vorschlagsrecht.

(4) Entsenden Gemeinden gemeinsam eine Mitglied in die Planungsversammlung, haben sie sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu einigen und diesen den Gemeinderäten zur Wahl vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter nach den Absätzen 3 und 4 soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen. <sup>2</sup>Die Organe und Aus-

schüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen nehmen bis zu ihrer Neubildung ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung wahr.

(6) Die Tätigkeit als gekorenes Mitglied oder als sein Stellvertreter in der Planungsversammlung nach Absatz 3 endet außer durch Tod oder Wahlanfechtung vorzeitig durch:

1. schriftlichen Verzicht gegenüber dem jeweiligen Stadtrats- bzw. Kreistagsvorsitzenden,
2. Abberufung durch den jeweiligen Stadtrat bzw. Kreistag,
3. den Verlust des Amtes im jeweiligen Stadtrat bzw. Kreistag gemäß § 30 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG). Ist das gekorene Mitglied bzw. sein Stellvertreter nicht Mitglied im entsendenden Stadtrat bzw. Kreistag, so obliegt der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. dem jeweiligen Landkreis die sinngemäße Anwendung von § 30 ThürKWG.

(7) Scheidet ein gekorenes Mitglied der Planungsversammlung vorzeitig aus, so nimmt bis zur Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 3 der bisherige Stellvertreter die Funktion des Mitgliedes der Planungsversammlung wahr.

#### § 4

##### Aufgaben der Planungsversammlung

<sup>1</sup>Die Planungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung einem Ausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist. <sup>2</sup>Die Planungsversammlung kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern. <sup>3</sup>Auf einen Ausschuss kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen werden:

1. Aufstellung und Änderung des Regionalplans (§§ 2, 3 und 5 ThürLPIG),
2. Freigabe des Entwurfs des Regionalplans zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden (§ 3 ThürLPIG),
3. Vorlage des Regionalplans zur Genehmigung (§ 5 Abs. 3 ThürLPIG),
4. Zusammensetzung und Bildung der Ausschüsse,
5. Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates,
6. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Planungsversammlung,
8. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und den Finanzplan sowie Feststellung der Jahresrechnung,
9. Übernahme von Aufgaben durch die Regionale Planungsgemeinschaft, die auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne nach § 13 ROG gerichtet sind,
10. Maßnahmen, die nach Beanstandung des Regionalplans durch die Oberste Landesplanungsbehörde notwendig werden,
11. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder Satzung die Planungsversammlung entscheidet.

#### § 5

##### Sitzungen der Planungsversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Präsident beruft die Planungsversammlung zu den Sitzungen ein. <sup>2</sup>Die Planungsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. <sup>3</sup>Die Planungsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder eine Landesplanungsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn die Planungsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. <sup>5</sup>Die erste Sitzung der nach der Wahl der Mitglieder nach § 15 Abs. 2 ThürLPIG neu zusammengesetzten Planungsversammlung wird durch die Obere Landesplanungsbehörde einberufen.

(2) <sup>1</sup>Die Einladung zur Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen. <sup>2</sup>Die Tagungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich, jedoch spätestens eine Woche vor Sitzungstermin im Mitgliederbereich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. <sup>4</sup>Sofern eine Entscheidung ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft nicht aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist verkürzen. <sup>5</sup>Die Einladung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. <sup>6</sup>Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. <sup>7</sup>Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Planungsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und die Verletzung nicht rügt.

(3) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 geleitet.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Planungsversammlung sind öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. <sup>3</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>4</sup>Über die nicht öffentlichen Teile einer Sitzung ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(5) <sup>1</sup>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden gemäß § 14 rechtzeitig mindestens eine Woche, bei Dringlichkeit mindestens zwei Tage, vor der Sitzung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Planungsversammlung sind nach § 14 Abs. 2 einzusehen.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Planungsversammlung kann Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

(8) Zur Durchführung ihrer Sitzungen und der internen Organisation gibt sich die Planungsversammlung eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Beschlüsse der Planungsversammlung

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Planungsversammlung werden in Sitzungen gefasst. <sup>2</sup>Die Planungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Planungsversammlung üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. <sup>2</sup>Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) <sup>1</sup>Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 fest. <sup>2</sup>Wird im weiteren Verlauf der

Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(5) <sup>1</sup>Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Planungsversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse der Planungsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht nach Absatz 7 eine andere Mehrheit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind zulässig. <sup>4</sup>Bei der Beschlussfassung wird offen durch Handaufheben abgestimmt. <sup>5</sup>Die Planungsversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen. <sup>6</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(7) Beschlüsse nach § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 8 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Planungsversammlung gefasst.

## § 7 Präsidium

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden des Planungsausschusses als dessen 1. Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Strukturausschusses als dessen 2. Stellvertreter. <sup>2</sup>Das Präsidium wird durch die Planungsversammlung aus deren Mitte gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums gelten ansonsten § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 1, 3 und 6 entsprechend.

## § 8 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums

(1) <sup>1</sup>Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. <sup>2</sup>Er vollzieht die Beschlüsse der Planungsversammlung und der Ausschüsse.

(2) <sup>1</sup>Erklärungen, durch die die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten von einem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

(3) Die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung und, soweit erforderlich, der Ausschüsse sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats (§ 11) werden vom Präsidium vorberaten.

## § 9 Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Planungsausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss der Planungsversammlung mit Aufgaben der Regionalplanung, insbesondere bereitet er die Aufstellung und Änderung des Regionalplans vor. <sup>2</sup>Als beschließender Ausschuss nimmt er anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung zu raumbedeutsamen formellen und informellen Planungen und im Rahmen von Zielabweichungsverfahren. <sup>3</sup>Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(2) <sup>1</sup>Der Strukturausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss der Planungsversammlung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. <sup>2</sup>Als beschließender Ausschuss nimmt er anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Gesetzgebungs- und Normsetzungsverfahren sowie zu raumbedeutsamen Maßnahmen in Raumordnungs-, Planfeststellungs-, und Genehmigungsverfahren, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren. <sup>3</sup>Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(3) <sup>1</sup>Der Planungs- und Strukturausschuss bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Die vier Landkreise und zwei kreisfreien Städte in der Regionalen Planungsgemeinschaft sind mit je einem Mitglied in beiden Ausschüssen vertreten. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, je ein Mitglied und einen Stellvertreter für den Planungs- und Strukturausschuss vorzuschlagen. Als Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder der Planungsversammlung vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Als Stellvertreter der Ausschussmitglieder können vorgeschlagen werden:

a) für die geborenen Mitglieder: deren Stellvertreter von Amts wegen (gewählte Beigeordnete) oder Mitglieder der Planungsversammlung.

b) für die gekorenen Mitglieder: Mitglieder der Planungsversammlung.

<sup>4</sup>Die namentliche Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt durch Beschluss der Planungsversammlung. <sup>5</sup>Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so rückt bis zur Benennung eines neuen Ausschussmitgliedes der bisherige Stellvertreter des Ausschussmitgliedes nach.

(4) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden werden vom jeweiligen Ausschuss aus dessen Mitte in offener Abstimmung bestimmt.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Im Übrigen finden für die Ausschusssitzungen § 5 Abs. 2, 3, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 1 bis 6 entsprechend Anwendung. <sup>3</sup>Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Präsident die Sitzung leiten. <sup>4</sup>Er hat allerdings kein Stimmrecht.

(6) <sup>1</sup>Die Ausschusssitzungen sind, mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten, über die der Planungsausschuss und der Strukturausschuss anstelle der Planungsversammlung entscheiden, nicht öffentlich. <sup>2</sup>Für öffentliche Sitzungen gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Mitglieder der Planungsversammlung, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

## § 10

### Regionale Planungsstelle Mittelthüringen

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen bei der Oberen Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG).

(2) <sup>1</sup>Die Regionale Planungsstelle führt die Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Regionalen Planungsbeirats. <sup>2</sup>Sie bereitet insbesondere nach Weisung des Präsidenten beziehungsweise der Ausschussvorsitzenden die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums, der Planungsversammlung, der Ausschüsse sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats vor.

(3) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Planungsversammlung erarbeitet die Regionale Planungsstelle den Entwurf für die Aufstellung und Änderung des Regionalplans und wirkt an der Verwirklichung der Raumordnungspläne mit.

(4) Die Regionale Planungsstelle unterrichtet regelmäßig das Präsidium und die Planungsversammlung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren, und bereitet gegebenenfalls Stellungnahmen dazu vor.

## § 11

### Regionaler Planungsbeirat Mittelthüringen

(1) Der Regionale Planungsbeirat Mittelthüringen wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ThürLPIG).

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Regionalen Planungsbeirat führt der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft. <sup>2</sup>Er kann gemäß § 7 Abs. 1 vertreten werden.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident beruft die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter nach Absatz 4 für die Dauer der Kommunalwahlperiode. <sup>2</sup>Im Übrigen erfolgen die Berufungen weiterer Mitglieder nach Maßgabe der Beschlüsse der Planungsversammlung. <sup>3</sup>Dabei sollen vor allem regional bedeutsame Verbände, Körperschaften oder sonstige Einrichtungen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Zahl der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) Vorschlagsberechtigt nach § 16 Abs. 3 ThürLPIG sind folgende Organisationen:

- der Gemeinde- und Städtebund Thüringen,
- die Industrie- und Handelskammer Erfurt
- die Handwerkskammer Erfurt,
- Arbeitgeberverbände in Thüringen,
- Landwirtschaftliche Berufsverbände,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft,
- die evangelische und die katholische Kirche in Thüringen,
- der Einzelhandelsverband,
- die Fachhochschule Erfurt,
- die Bauhaus-Universität Weimar,
- die Architektenkammer Thüringen,
- die Ingenieurkammer Thüringen,
- die in Thüringen anerkannten Naturschutzverbände,
- die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Entschädigungen sind von der entsendenden Institution zu tragen.

(6) Die Mitgliedschaft im Regionalen Planungsbeirat endet vorzeitig insbesondere:

1. mit dem Rücktritt,
2. mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Körperschaft oder Einrichtung oder dem vertretenden Verband oder mit der Abberufung nach Absatz 7.

(7) <sup>1</sup>Der Präsident kann ein Mitglied des Regionalen Planungsbeirates aus wichtigem Grund abberufen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn ein Mitglied gegen die Schweigepflicht nach § 12 Abs. 5 verstößt oder
2. wenn der Verband, die Körperschaft oder Einrichtung, die das Mitglied vorgeschlagen hat, die Abberufung beantragt.

(8) <sup>1</sup>Endet eine Mitgliedschaft im Regionalen Planungsbeirat vorzeitig, so wird für das ausscheidende Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 ein neues Mitglied berufen. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der bisherige Stellvertreter die Funktion des Mitgliedes wahr.

(9) Für die Stellvertreter gelten die Absätze 4 bis 7 sowie Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

## § 12

### Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats

(1) <sup>1</sup>Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsbeirates geregelt.

(3) Der Präsident kann Vertreter von Behörden, Verbänden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie andere fachkundige Personen zu Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates hinzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats sind in der Regel nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Öffentlichkeit einer Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach Abstimmung im Planungsbeirat. <sup>3</sup>Sie sind grundsätzlich öffentlich, soweit sie gemeinsam mit der Regionalen Planungsversammlung durchgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Über nicht öffentliche Sitzungen und nicht öffentliche Teile von Sitzungen ist von den Mitgliedern des Regionalen Planungsbeirats und weiteren teilnahmeberechtigten Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen teilnahmeberechtigten Personen und den sie entsendenden Behörden, Verbänden, Körperschaften und Einrichtungen.

(6) Über das Ergebnis von Aussprachen im Regionalen Planungsbeirat wird nur auf Antrag abgestimmt.

## § 13

### Umlage

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt eine Umlage zur Deckung ihres Finanzbedarfs, soweit dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 Satz 4 und 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie des § 11 Abs. 5 gedeckt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Umlage wird von den Gebietskörperschaften anteilig nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Vertreter erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltsplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt unentgeltlich und jährlich wechselnd durch die Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Gotha, des Ilm-Kreises, des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land, der kreisfreien Stadt Erfurt und der kreisfreien Stadt Weimar, beginnend mit dem Ilm-Kreis für das Haushaltsjahr 2013, entsprechend der genannten Reihenfolge.

## § 14

### Bekanntmachungen, Einsichtnahme von Beschlüssen

(1) Die Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger, bei Dringlichkeit in den Tageszeitungen "Thüringische Landeszeitung", "Thüringer Allgemeine" und "Freies Wort".

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft sind in der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, einzusehen.

## § 15

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 16

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am (Tag ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger)in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen in der Fassung vom 26.08.2008, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2008, außer Kraft.

Henning  
Präsident der RPG Mittelthüringen

Siegel